

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.2.2 Erhöhung der Einzahlungen durch Vermögensveräußerungen

Frage: 4.2.2.01 Grundstücksveräußerungen

Gelten Grundstücksveräußerungen (Baugrundstücke oder auch Gewerbegrundstücke) als Konsolidierungsmaßnahmen?

Antwort:

Grundstücksveräußerungen können als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden, soweit keine Auflage der Aufsichtsbehörde zur vorrangigen Verwendung der Verkaufserlöse besteht (z. B. die Auflage, dass mit eingehenden Erlösen aus dem Verkauf von Grundstücken in Neubaugebieten Sondertilgungen von im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet aufgenommenen Investitionskrediten vorzunehmen sind).

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.2.2 Erhöhung der Einzahlungen durch Vermögensveräußerungen

Frage: 4.2.2.02 Grundstücksveräußerungen (22.09.2010 bis Beitritt)

Gelten auch Grundstücksveräußerungen, die im Zeitraum ab dem 22.09.10 bis zum Beitrittsbeginn kassenwirksam wurden, als Konsolidierungsmaßnahme?

Antwort:

Nach Nr. 3.1.2, 3. Absatz des Leitfadens können bereits vor Beginn der Teilnahme am KEF-RP vorgenommene Grundstücksveräußerungen als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden, wenn sie nach dem 22. September 2010 beschlossen und umgesetzt wurden. Auf die Kassenwirksamkeit des Eingangs des Verkaufserlöses kommt es dabei nicht an.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.2.2 Erhöhung der Einzahlungen durch Vermögensveräußerungen

Frage: 4.2.2.03 zusätzliche Grundstücksveräußerungen

Sofern bei einer Ortsgemeinde zur Erzielung von Konsolidierungserfolgen spezielle Regelungen „entworfen“ werden, die von den allgemeinen Richtlinien, z.B. für Grundstücksveräußerungen, abweichen (etwa bei dem Fall, dass an Ortsfremde veräußert werden kann, obwohl laut aktuellen Regelungen nur an Einheimische die Grundstücke veräußert werden), gilt dies dann als Konsolidierungsmaßnahme, sofern „regelmäßige“ Grundstücksveräußerungen nicht anerkannt werden?

Antwort:

Da Grundstücksveräußerungen als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden können, können auch Grundstücksveräußerungen beispielsweise an Ortsfremde als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden (vgl. "Häufig gestellte Frage" Nr. 4.2.2.01).

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.2.2 Erhöhung der Einzahlungen durch Vermögensveräußerungen

Frage:

4.2.2.04 Grundstücksveräußerungen

Sind bei der Anerkennung von Grundstücksveräußerungen als Konsolidierungsmaßnahmen besondere Anforderungen zu beachten?

Antwort:

Die Anforderungen für die Anerkennung von Grundstücksveräußerungen als Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich aus der Nummer 3.1.2 des Leitfadens. Danach bestehen folgende spezielle und allgemeine Voraussetzungen:

1.) Spezielle Anforderungen bei Grundstücksveräußerungen

Die Anerkennung des Verkaufs von kommunalen Grundstücken setzt gemäß Nummer 3.1.2.2, 7. Spiegelstrich des Leitfadens voraus, dass die Veräußerung nach § 79 GemO zulässig und nicht nachweislich unwirtschaftlich ist bzw. nicht die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet und keine Auflage der Aufsichtsbehörde zur vorrangigen Verwendung der Verkaufserlöse (z. B. Sondertilgung von Investitionskrediten, Reduzierung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten) besteht.

2.) Allgemeine Anforderungen an Konsolidierungsmaßnahmen

Zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen gemäß Nummer 3.1.2, Absatz 3 des Leitfadens grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Im Hinblick auf den angestrebten Konsolidierungs-Zusatzeffekt kann sich die Zusätzlichkeit der Maßnahme bei Grundstücksveräußerungen sowohl aus der Zusätzlichkeit des Grundstücksverkaufs als solchem als auch aus der Zusätzlichkeit der Erlösverwendung zur Liquiditätskredittilgung ergeben.

Von einer zusätzlichen Grundstücksveräußerung kann ausgegangen werden, wenn es sich um einen singulären Vorgang handelt, etwa bei einem Gebäudeverkauf im Zuge der Aufgabe einer kommunalen Einrichtung oder einem Verkauf des gesamten kommunalen Wohnungsvermögens. Handelt es sich dagegen um eine Grundstücksveräußerung, die sich als Bestandteil der laufenden kommunalen Vermögensbewirtschaftung darstellt (z. B. Verkäufe von Wohn- und Gewerbegrundstücken in Neubau- und Gewerbegebieten), wird ein Nachweis der Zusätzlichkeit des Verkaufs nur schwer möglich sein. Es reicht jedoch aus, wenn die Erlöse aus den Grundstücksveräußerungen im Zuge des KEF-RP zusätzlich zur Liquiditätskredittilgung eingesetzt werden und nicht Verwendung finden für die Finanzierung sonstiger Mehrauszahlungen (z. B. für Investitionsmaßnahmen).

Sonstige Hinweise:

Vgl. auch Frage Nr. 4.2.2.01,

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM